

Hygienekonzept LSV Pirna ab 08.03.2021

Grundlage des Hygienekonzeptes ist die
Corona-Schutz-Verordnung Sachsens
Vom 05.03.2021, gültig ab 08.03.2021

Zum Training zugelassen sind bei einem Inzidenzwert von unter 100: Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen.

Grundsätzlich gilt: die in der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der CoronavirusKrankheit-2019 (COVID-19) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 6. März 2021 Az.: 21-0502/3/15-2021/38991 sind einzuhalten (siehe Auszug) .

1. Ab 08.03. ist Training unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften im Stadion "Am Kohlberg" möglich.
2. Das gilt für oben genannte Sportler.
3. Es erfolgt vor dem erstmaligen Training eine Belehrung zu den Hygiene- und Abstandsvorschriften, die aktenkundlich (bsw. in Anwesenheitsbuch) zu machen ist. Ein Anwesenheitsnachweis ist wie immer zu führen.
4. Umkleieräume und Duschen sind unter Einhaltung der Abstandsregeln nutzbar.
5. Die Krafträume dürfen noch nicht genutzt werden,
6. Es dürfen mehrere TG gleichzeitig trainieren. Zwischen den einzelnen TG ist ein großer räumlicher Abstand einzuhalten.
7. Benutzte Sportgeräte bzw. Hilfsmittel wie Rechen werden nach Benutzung im Umkleideraum neben dem Platzwartraum abgestellt. Diese werden am folgenden Tag von den Platzwarten desinfiziert und zurück in die Geräteräume gebracht. Erst dann dürfen sie wieder benutzt werden.
8. In Toiletten stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
9. Die Trainingszeiten werden innerhalb der TG abgestimmt.
10. Die Informationen zu Trainingszeiten und Teilnehmern übernehmen die zuständigen ÜL der einzelnen TG.

Vorstand des LSV Pirna

07.03.2021

Anlage

**Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen
anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der
Verbreitung der CoronavirusKrankheit-2019 (COVID-19)
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
vom 6. März 2021 Az.: 21-0502/3/15-2021/38991**

Auszug

8. Hygieneregeln für Sportanlagen im Innen- und Außenbereich, Fitness- und Sportstudios, Tanzschulen und Tanzsportvereine
- a. Es gelten die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen.
 - b. Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, Tänzer bzw. Tanzpaare hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Einrichtung abzubilden.
 - c. Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
 - d. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
 - e. Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
 - g. Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
 - h. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
 - j. Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen dürfen nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen usw.) geöffnet werden. Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.
 - k. Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung gewährleistet.
 - i. Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung per Überweisung erfolgen und der Tresen mit Schutzvorrichtungen (z. B. Acrylglascheiben) versehen werden.